

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau



## **Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz**

Gesundheit und  
Verbraucherschutz

### **Besuchsanschrift**

Wilhelm-Seipp-Straße 9  
64521 Groß-Gerau

### **Zimmer**

007

### **Auskunft**

Frau Dr. Stein

### **Telefon**

+49 6152 989-643

### **Fax**

+49 6152 989-108

### **E-Mail**

veterinaeramt@kreisgg.de

### **Aktenzeichen**

III/4.6 – 19 b 26/23 a-DrKS-ts

### **Datum**

15.11.2021

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Aufgrund des bestehenden hohen Risikos einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland, ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung**

I. In Geflügelhaltungen sind folgende verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen:

1. In allen Geflügelhaltungen sind DVG-gelistete Desinfektionsmittel und Schutzkleidung bereitzuhalten.
2. Der Personenverkehr in den Geflügelhaltungen ist zu dokumentieren.
3. Mobile Geflügelverkäufer haben den Tag, die Uhrzeit und Ort des Verkaufes innerhalb des Kreises Groß-Gerau mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Kreis Groß-Gerau, zu melden.
4. Das Mieten und Vermieten von Geflügel im Kreis Groß-Gerau ist mindestens 7 Tage vorab der zuständigen Behörde, dem Kreis Groß-Gerau, unter Angabe von Zeitraum und Herkunfts- bzw. vorübergehendem Bestimmungsort sowie Tierzahl zu melden.

### **Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

### **Öffnungszeiten:**

Termine nach Vereinbarung

### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/4)

5. Bei Geflügelschauen, -börsen und -märkten sind an allen Ein- und Ausgängen Möglichkeiten zur Schuhdesinfektion anzubringen.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Begründung**

Zu I.:

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas.

Die Lage in Deutschland stellt sich seit dem 10.09.2021 wie folgt dar:

Zwischen dem 10.09.2021 und 25.10.2021 wurden über 20 tote oder kranke, HPAIV-infizierte Wildvögel gemeldet. In Mecklenburg-Vorpommern wurde am 21.10.2021 und in Schleswig-Holstein am 23.10.2021 jeweils ein Ausbruch von HPAIV H5HN1 in einer Geflügelhaltung festgestellt. Täglich kommen weitere Meldungen von infizierten Vögeln hinzu. Es sind bereits auch schon mehrere Geflügelhaltungen betroffen.

Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird vom Friedrich-Löffler-Institut laut Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 als hoch eingestuft.

Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt dringend, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat.

Nach Artikel 10 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Halter von Tieren geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen.

Die zuständige Behörde kann gem. Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. der Geflügelpest-Verordnung vom 15.10.2018 in der derzeit gültigen Fassung die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen ergreifen, soweit ein Verdacht auf das Auftreten der Geflügelpest gegeben ist.

Da bereits Ausbrüche bei Wildvögeln in Bayern gemeldet wurden und durch den aktuellen Vogelzug das Risiko eines Eintrages in das Kreisgebiet erhöht ist, ist es erforderlich und angemessen, die Biosicherheitsmaßnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen bzw. zu verschärfen, um einer Verschleppung des Virus in Geflügelhaltungen bei Ausbruch der

Geflügelpest entgegen zu wirken. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass, sobald es die Lage erfordert, eine allgemeine Aufstallpflicht kurzfristig angeordnet wird. Es wird dringend empfohlen, die hierzu nötigen Maßnahmen vorzubereiten, damit die Aufstallung des gehaltenen Geflügels bei Anordnung der Aufstallpflicht kurzfristig umgesetzt werden kann.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu II.:

Bei Ausbruch der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach den für die Geflügelpest maßgeblichen Rechtsvorschriften zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne die unter der Ziffer I. getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche bei Ausbruch weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Nur wenn die unter Ziffer I. getroffenen Maßnahmen sofort greifen, kann die Tierseuche wirksam bekämpft werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen zur erhöhten Biosicherheit sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu III.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt

gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Kreises Groß-Gerau,  
Wilhelm-Seipp-Straße 4,  
64521 Groß-Gerau,**

Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

[info@kreisgg.de-mail.de](mailto:info@kreisgg.de-mail.de).

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

### **Weitere Hinweise**

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 19, Nr. 29 und Nr. 40 der Geflügelpest-Verordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben.
- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Die Verfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Kreises Groß-Gerau, Fachdienst Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz in 64521 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, Zimmer 111, nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 06152 989-643) oder auf der Homepage der Landkreises Groß-Gerau unter [www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de) eingesehen werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

(Dr. Stein)  
Amtstierärztin